

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Landratsamt Cham
- Sozialwesen -
Rachelstr. 6
93413 Cham

Eingangsstempel:

Telefon: 09971/78-541
Telefon: 09971/78-289

Telefax: 09971/845-133
Telefax: 09971/845-289

E-Mail: andrea.nuessle@lra.landkreis-cham.de
E-Mail: julia.juschin@lra.landkreis-cham.de

1. Antragsteller bzw. gesetzliche/r Vertreter/in:

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon-Nr. (freiwillig): _____
Geldinstitut: _____ BIC (8 oder 11 Stellen) _____
IBAN DE _____ Kontoinhaber: _____

2. Aktueller Leistungsbezug:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung nach dem SGB XII Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

BG-Nr., Az., Wohngeld-Nr. oder Kindergeld-Nr. _____ (Bitte Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides beilegen.)

3. Für (Kind / Jugendlichen / jungen Erwachsenen)

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Die o.g. Person besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule. Name, Ort: _____ Klasse: _____
 Die o.g. Person besucht eine Kindertageseinrichtung. Name, Ort: _____
 Die o.g. Person erhält Kindergeld.

4. Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- für **eintägige Ausflüge** der Schule / Kindertageseinrichtung (Bitte Anlage 1 beifügen.) für **mehrtägige Fahrten** der Schule / Kindertageseinrichtung (Bitte Anlage 1 vorlegen.)
 für **Schulbedarf** (Ist das Kind zum Stichtag 1. August jünger als 7 oder älter als 14 Jahre ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.) für **Schülerbeförderung**
 für **gemeinschaftliches Mittagessen** in der zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft
 Schule _____
 Kindertageseinrichtung _____
 Kindertagespflege (Bitte Anlage 2 vorlegen.) (Bitte Aktivität benennen und Anlage 3 vorlegen.)
 für eine ergänzende angemessene **Lernförderung** (Bitte Anlage 4 vorlegen.)
Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das zuständige Amt für Jugend und Familie (z.B. Dyskalkulie, Legasthenie) werden erbracht: ja nein

5. Es besteht damit **Einverständnis**, dass zur Verkürzung des Verfahrens personenbezogene Daten bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialhilfeverwaltung, Familienkasse) und Leistungserbringern eingeholt werden: ja nein

6. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bei Minderjährigen / betreuten Personen
Unterschrift des
gesetzl. Vertreters / Betreuers

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen sind rechtzeitig und so konkret wie möglich zu beantragen.

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderung, in Form von Direktzahlungen an die Anbieter erbracht. Erstattungszahlungen bereits verauslagter Kosten sind grundsätzlich nicht möglich.

- **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Es können die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen werden.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Klassenfahrten / Kindertagesstättenfahrten:**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

- **Schulbedarf:**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern und Schülerinnen 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

- **Schülerbeförderung:**

Bei Schülern und Schülerinnen, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (z.B. Versetzung in die nächste Klassenstufe) zu erreichen.

Ohne die Bestätigung der Schule (Anlage 4), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Für eine von der Schule angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden die Mehraufwendungen übernommen. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung geleistet werden. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder die in Kindertagespflege sind, können ebenso die Mehraufwendungen geleistet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen selbst zu zahlen ist. Die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung können über Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterworkshop) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die o.g. Leistungen erhoben.